

Niederschrift
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Waldlaubersheim
am Montag, den 12. März 2018, im Sitzungssaal der Domberghalle

**Anwesend unter dem Vorsitz von
Ortsbürgermeister Volker Müller-Späth,
die Damen und Herren Mitglieder des
Ortsgemeinderates**

Einladung unter Angabe der Tagesordnung
erfolgte unter Datum vom 05.03.2018

Bischof , Hans-Georg
Gellweiler , Katja
Heintz , Manfred
Paulus , John zu TOP 5ö.S.
Reimann , Wilhelm
Strauß , Torsten
Strauß , Gerd
Bäder , Swantje

Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10 vom
09.03.2018

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr
Ende der Sitzung: 21.35 Uhr

Entschuldigt fehlten:

Heintz , Christian
Neubauer , Petra
Theis , Karsten
Kraut , Alexander

Ferner anwesend:

Paulus , Sigrid , Beigeordnete ohne Ratsmandat
Decker , Christa , Beigeordnete ohne Ratsmandat
Förtig , Sandra , Beigeordnete ohne Ratsmandat
Denker , Anke , Bürgermeisterin
Lang , Steffen , Revierleiter zu TOP 2 öS
Beckhaus , Thomas , Verwaltungsfachwirt als Schriftführer

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. Bürgerfragestunde
2. Forsthaushalt 2018
3. Kommunalisierung der staatlichen Revierleitung
4. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der OG Waldlaubersheim
5. Erweiterung Friedhof
6. Bebauungsplan „Am Rümmelsheimer Weg“ Vereinfachte Änderung – Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
7. LED-Straßenbeleuchtung
8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Waldlaubersheim“ - Aufstellungsbeschluss
9. Mitteilungen und Anfragen

Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung

1. Neubaugebiet – Sachstand
2. Personalangelegenheiten
3. Mitteilungen und Anfragen

1. Bürgerfragestunde

Es erfolgte keine Protokollierung.

2. Forsthaushalt 2018

Herr Ortsbürgermeister Müller-Späth führt in den Tagesordnungspunkt ein und begrüßt Herrn Lang vom Forstamt Soonwald.

Herr Lang gab einen kurzen Bericht über das Jahr 2017 und erläutert die Positionen des Forstwirtschaftsplans 2018.

Der Ortsgemeinderat beschließt den vom Forstamt Soonwald vorgelegten Forstwirtschaftsplan 2018 für den Gemeindewald Waldlaubersheim mit folgenden Beträgen:

Ertrag:	17.471,00 €
Aufwand:	<u>27.459,00 €</u>
Ergebnis:	- 9.988,00 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Kommunalisierung der staatlichen Revierleitung

Dieses Thema wurde erstmals im Jahr 2002 diskutiert, scheiterte aber vorrangig an der fehlenden Regelung zur Aufteilung der Versorgungslasten. Bei der erneuten Beratung Ende 2015 stimmten nicht alle Gemeinden für die Kommunalisierung.

Mit Rundschreiben vom 08.11.2017 hat der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz über die Neustrukturierung der Holzvermarktung informiert. Danach hat die Landesregierung angekündigt, die staatliche Dienstleistung der Holzvermarktung für kommunale und private Waldbesitzer zum 01.01.2019 (Ziel) einzustellen. Vor dem Hintergrund des Kartellverfahrens in Baden-Württemberg sollen ein förmliches Verfahren des Bundeskartellamtes gegen das Land Rheinland-Pfalz sowie etwaige Schadenersatzansprüche (ggf. auch gegen Kommunen) vermieden werden. Das fachlich zuständige Ministerium, der Gemeinde- und Städtebund sowie der Waldbesitzerverband haben im Oktober 2017 „10 Eckpunkte zur Neustrukturierung des Holzverkaufs in Rheinland-Pfalz erarbeitet, die das Bundeskartellamt positiv aufgenommen hat. Danach erfolgt zukünftig eine klare Trennung zwischen „Waldpflege/Holzbereitstellung“ und „Holzvermarktung“.

Strittig ist ferner, ob seitens der staatlichen Forstverwaltung die der Holzvermarktung vorgelagerten Tätigkeiten im Gemeindewald, speziell die jährliche Wirtschaftsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung und der Revierdienst weiterhin durchgeführt werden dürfen, wenn hierfür eigenes Personal eingesetzt wird. Eine Entscheidung des BGH, die unmittelbare Relevanz für Rheinland-Pfalz haben könnte, steht noch aus.

Soweit staatliche Dienstleistungen weiterhin zulässig sind, müssen diese nach einer Änderung des Bundeswaldgesetzes vom 27.01.2017 diskriminierungsfrei im Wettbewerb erbracht werden. Staatliche Forstverwaltungen und -betriebe dürfen ihre Dienstleistungen nicht mehr unter Gestehungskosten anbieten. Im Zuge dessen muss eine Umstellung von der indirekten (institutionellen) zur direkten Förderung erfolgen. Für kommunale und private Waldbesitzer dürften staatliche Dienstleistungen in Folge teurer werden.

Zusätzlich sind die beihilferechtlichen Vorgaben der EU einzuhalten. Die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Bewirtschaftungs- und Vermarktungsstrukturen garantiert nicht die beihilferechtliche Zulässigkeit und umgekehrt. Gegenwärtig befasst sich die EU-Kommission am Beispiel von Nordrhein-Westfalen mit nicht genehmigten Beihilfen durch das Land zugunsten des Landesbetriebs Wald und Holz. Die beihilferechtliche Thematik dürfte, im Unterschied zur kartellrechtlichen, für praktisch alle Bundesländer bedeutsam sein.

In der Konsequenz bedeuten die dargestellten Entwicklungen, dass bestimmte staatliche Dienstleistungen in naher Zukunft nicht mehr oder nur noch unter deutlich veränderten Bedingungen angeboten werden dürfen.

Aus dieser Sicht gewinnt die Kommunalisierung der Revierleitung im Gemeindewald erheblich an Bedeutung.

Die Kommunalisierung stellt eine geeignete Strategie dar, um von den Veränderungsprozessen im staatlichen Bereich unabhängiger zu werden.

Mit körperschaftlichen Bediensteten eröffnet sich für die Gemeinden die Handlungsoption, einzelne oder sämtliche mit der Waldbewirtschaftung auf Revierebene verbundenen Aufgaben in Eigenregie, über Zweckverbände oder Anstalten des öffentlichen Rechts auch in regionaler Kooperation, wahrzunehmen. Die Bildung eines Zweckverbandes hätte im Gegensatz zur Verbandsgemeinde infolge der neu zu begründenden Mitgliedschaft bei der Versorgungskasse eine höhere Umlage zur Folge.

Unter den heutigen Bedingungen bestehen keine maßgeblichen Einschränkungen, Revierleiter auch im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen.

Hinsichtlich der Personalausgaben bei körperschaftlichen Bediensteten hängen diese – im Unterschied zur „Durchschnittsbetrachtung“ im staatlichen Bereich – stets von der konkreten Person, also insbesondere von der Besoldung und den familiären Verhältnissen ab.

Mehrkosten würden bei einer längerfristigen Erkrankung des Revierleiters entstehen, wenn dies eine Vertretung z.B. durch einen freiberuflich tätigen Forstsachverständigen erfordert.

Nach Landeswaldgesetz wird beim Abrechnungsverfahren zwischen forstbetrieblichen Aufgaben (70 %) und sonstigen forstlichen Aufgaben (30 %) differenziert.

Die 30%ige Personalausgabenerstattung des Landes für körperschaftliche Revierleiter bezieht sich hingegen nicht auf die tatsächlichen Personalausgaben im Einzelfall, sondern vielmehr auf den landesweiten Durchschnittssatz für eine Person des dritten Einstiegsamtes (gehobener Forstdienst). Nach den Landesdaten (Stand 31.12.2016) beträgt der landesweite Personensatz im dritten Einstiegsamt (gehobener Forstdienst) 83.402 € zzgl. des landesweiten Vertretungssatzes im dritten Einstiegsamt (je Forstrevier) 1.234 €, mithin landesweiter Revierrat 84.636 €.

Sofern die durchschnittliche Größe der Forstreviere mit körperschaftlicher Revierleitung (derzeit 1.263 Hektar reduzierte Holzbodenfläche) erreicht wird, liegt der ungekürzte Erstattungsbetrag des Landes an die kommunale Anstellungskörperschaft gegenwärtig bei 25.391 € pro Jahr. Bei unterdurchschnittlich großen Forstrevieren erfolgt eine anteilige Kürzung des 30%igen Erstattungsbetrages. Die Waldfläche der Verbandsgemeinde beträgt 1.262 ha: Daxweiler 10, Dörrebach 235, Roth 56, Schöneberg 73, Schweppenhausen 19, Seibersbach 265, Waldlaubersheim 183, Warmstroth 103 und Stadt Stromberg 318 ha.

Die Sachausstattung wie z.B. EDV, Telefon, Fax, Arbeits- und Schreibmaterial wird weiterhin vom Forstamt gestellt, davon nicht erfasst werden z.B. Dienstfahrzeuge, Telefongebühren, Büromöbel.

Sofern Staatswaldflächen bewirtschaftet werden, erfolgt eine Erstattung vom Land, mit Privatwaldbesitzern ist eine vertragliche Regelung zu treffen.

Wird die Verbandsgemeinde Anstellungskörperschaft, können die Personalausgaben über eine Sonderumlage nach § 26 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz von den das Forstrevier bildenden Gemeinden erhoben werden (Berechnungsgrundlage können z.B. die Waldfläche und sonstige Aufgaben für nicht waldbesitzende Gemeinden sein).

Handelt es sich um mehrere körperschaftliche Bedienstete, besteht die Möglichkeit, die Personalausgaben nicht revierspezifisch abzurechnen, sondern getragen vom Grundsatz der Solidargemeinschaft auf alle waldbesitzenden Gemeinden zu verteilen. Letzteres erfolgt bereits nach Einsatzzeiten für die beiden Waldarbeiter Lappe (Seibersbach) und Spang (Stromberg). Soweit der Bedienstete neben der Waldbewirtschaftung im engeren Sinne auch Aufgaben im Interesse nicht waldbesitzender Gemeinden (nur Eckenroth) innerhalb der Verbandsgemeinde übernimmt (z.B. Verkehrssicherungspflicht an Bäumen in der Ortslage, auf Friedhöfen und Spielplätzen), ist dies bei der Verteilung der Personalkosten entsprechend zu berücksichtigen.

Sofern mehr als 10 % der Arbeitszeit für nicht forstwirtschaftliche Aufgaben (z.B. Ruheforst, Baumpflege, Baumkataster, Spielplätze etc.) aufgewandt werden, muss der Revierförster zwingend kommunal angestellt sein.

Das frühere Problem der Versorgungslasten wurde mit dem Landesgesetz zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag 2011 beseitigt, so dass die bis zu einem Dienstherrnwechsel erworbenen Versorgungsansprüche an die Versorgungskasse des neuen Dienstherrn mittels Einmalzahlung abgegolten werden.

Im Rahmen der Bürgermeister Dienstbesprechung am 21.11.2017 wurden die Gemeinden gebeten, unter diesen Umständen noch einmal über eine evtl. Kommunalisierung der Revierleitung nachzudenken.

Die großen waldbesitzenden Gemeinden (Dörrebach, Seibersbach, Waldlaubersheim und Stadt Stromberg) sollen vor einer Beratung in den übrigen Gemeinden mitteilen, ob sie an einer Kommunalisierung interessiert sind.

Um eine evtl. Kommunalisierung des Revierleiters schon im Jahr 2018 zu ermöglichen, wird auf mehrheitlichen Wunsch der anwesenden Ortsbürgermeister die Stelle vorsorglich im Haushalt 2018 der Verbandsgemeinde veranschlagt.

Dienstvorgesetzter ist bei einem kommunalen Revierleiter die/der Bürgermeister/in der Anstellungskörperschaft, ihr/ihm obliegen die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des Beamten. Fachvorgesetzter bleibt der zuständige Forstamtsleiter, er erteilt dem Beamten die Weisungen für seine dienstliche Tätigkeit. Die Entscheidungsbefugnisse bzgl. der Waldbewirtschaftung werden unverändert vom Gemeinderat wahrgenommen.

Haftpflicht- und Vermögensschäden, verursacht von einem kommunalen Revierleiter, wären über die bestehende Haftpflicht- bzw. Eigenschadenversicherung der Verbandsgemeinde abgedeckt.

Die Frage der Umsatzsteuer stellt sich bei der Kommunalisierung nicht.

Der kommunale Revierleiter kann auch für den Eigenjagdbezirk in Seibersbach eingesetzt werden.

Der Ortsgemeinderat beschließt, der Verbandsgemeinderat möge einer Kommunalisierung der staatlichen Revierleitung zustimmen.

Wenn alle waldbesitzenden Gemeinden zustimmen, wird die Verwaltung mit dem Land Rheinland-Pfalz über die Kommunalisierung möglichst zum 01. Juli 2018 verhandeln.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 1 Enthaltung

4. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der OG Waldlaubersheim

Die bisherige Satzung stammt aus dem Jahre 1965 und wurde nie an aktuelle Gegebenheiten oder Strukturveränderungen angepasst, ebenso wenig erfolgte eine Anpassung an veränderte Rechtslagen. Auf Basis der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes wurden kleine Korrekturen eingefügt, die sich auf Besonderheiten im Ort beziehen.

Letztlich dient die Verjüngung der Satzung auch der Rechtssicherheit

Nach Einwenden aus dem Rat und einer ausführlichen Aussprache beschließt der Rat, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung

5. Erweiterung Friedhof

Bereits im vergangenen Jahr wurde das Büro Barth mit den Vorarbeiten zu den Erweiterungen /Anpassungen im linken unteren Teil des Friedhofs beauftragt. Auf Grundlage der nun vorliegenden Pläne, den Erläuterungen von Herrn Barth sowie dessen Kostenschätzung (ca. € 25.000,00 brutto zzgl. Nebenkosten) soll die Maßnahme noch in diesem Jahr umgesetzt werden.

Der Rat folgt dem Vorschlag des Büros Barth und beauftragt die Ausschreibung der Bauleistung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Bebauungsplan „Am Rümmlsheimer Weg“ Vereinfachte Änderung – Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Änderung des bestehenden Bebauungsplanes für das Teilgebiet

Am Rümmlsheimer Weg“

beschlossen.

Die Änderung erfasst die Grundstücke 81/5, 81/6, 81/7, 81/9, 81/10, 81/11, 81/14 und 81/13 der Flur 11. Diese sind im beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Der im Jahr 1972 vom Ortsgemeinderat als Satzung beschlossene Bebauungsplan wurde im Jahr 2000 rückwirkend zum 18.06.1972 in Kraft gesetzt. Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes umfasst insgesamt 8 Bauplätze und setzt in den Textfestsetzungen unter Absatz 1 Ziffer 1.2 unter anderem eine Garagengrundfläche auf der Grundstücksgrenze von max. 20 m² fest. Vor der rückwirkenden Inkraftsetzung des Bebauungsplanes wurden bereits drei Häuser mit größeren Garagen (über 20 m²) als Grenzbebauung errichtet. Dies war möglich, da der Bebauungsplan bis zur rückwirkenden Inkraftsetzung keine Rechtskraft erlangt hatte und die Garagen somit nach den Vorgaben der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (50 m² Grundfläche genehmigungsfrei) zu beurteilen waren. Ein aktueller Bauantrag wurde aufgrund der Grundfläche der geplanten Garage von ca. 32 m² auf der Grenze abgelehnt.

Aus diesem Grund und im Sinne der Gleichbehandlung, soll die Festlegung der max. Grundfläche von 20 m² für Garagen auf der Grundstücksgrenze gestrichen werden.

Es handelt sich um Textfestsetzung Ziffer 1.2, Satz 4, 1. Halbsatz:

„Auf den Grundstücksgrenzen dürfen Garagen nur bis zu einer überbauten Grundfläche von 20 m² errichtet werden“

Damit können Garagen sowohl als Grenzbebauung aber auch bei Einhaltung des Grenzabstandes (3 Meter) bis 50 m² genehmigungsfrei errichtet werden

Die Änderung kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Der Ortsgemeinderat hat in diesem Verfahren ein Wahlrecht hinsichtlich der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

Der Ortsgemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

1. Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Da die Änderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird, wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht bzw. auf die Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Auf die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit wird gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB verzichtet. Stattdessen beschließt der Ortsgemeinderat, dass der Bebauungsplan mit der oben angeführten Änderung und der Begründung nach § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB für die Dauer von 4 Wochen öffentlich ausgelegt wird. Die von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. LED-Straßenbeleuchtung

In der Septembersitzung 2017 des Rates wurde die Antragstellung zur Bezuschussung für die Umstellung auf LED-Straßenbeleuchtung durch den Rat genehmigt. Der Zuschussantrag ist mittlerweile bewilligt, so dass eine Umsetzung der Maßnahme erfolgen kann.

Hierfür ist die stellenweise Begleitung (u. a. die Erstellung des Leistungsverzeichnisses) durch ein Ing.-Büro erforderlich. Der größte Teil der Maßnahme wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung (Bauabteilung) betreut bzw. überwacht.

In der Summe von 108.000,00 € ist ein förderfähiger Anteil von 5,0 % (= 5.135,00 €) für begleitende Ingenieurkosten enthalten.

Mit der Durchführung soll noch in diesem Jahr begonnen werden.

Der Rat beschließt:

- a) die Beschaffung neuer LED-Leuchtaufsätze für den Großteil der Straßenbeleuchtung für rund 108.000,00 € (Zuschuss ca. 27.000,00 € = 25,0 % Förderquote).
- b) die Beauftragung eines Ing.-Büros für ca. 3.002,00 € für die Begleitung der Ausschreibung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Waldlaubersheim“ - Aufstellungsbeschluss

Wegen Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO nimmt Herr Gerd Strauß nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil und nahm bei den Zuschauern Platz.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB zur Änderung des bestehenden Bebauungsplanes für das Teilgebiet

"GEWERBEPARK WALDLAUBERSHEIM"

beschlossen.

Es sollen 2 substantielle Änderungen vorgenommen werden:

1. Von den in der „Liste der ausgeschlossenen Gewerbetriebe gemäß Ziffer 1 der textlichen Festsetzungen“ aufgelisteten Betriebsarten soll die bisher unzulässige „Bauschuttverwertung“ unter bestimmten, noch zu definierenden Bedingungen als Ausnahme zugelassen werden. Dabei soll die städtebauliche Verträglichkeit weiterhin gewährleistet werden.
2. Infolge konkreter Nachfragen nach eher kleineren Grundstücken soll in einem nordöstlichen Teilbereich im „Gewerbepark – Teilgebiet Süd“ der Bereich GE 5 durch eine neu zu konzipierende Stichstraße in Ost-West-Richtung geteilt werden (siehe Anlage 3), um durch beidseitigen Anbau die nachgefragten Grundstückszuschnitte erzielen zu können. Der dort bisher vorgesehene Wendehammer soll in der geplanten Form entfallen (siehe Anlage 2). Hierfür sind eine Straßenfachplanung und eine neue Entwässerungskonzeption zu erstellen.

Der Geltungsbereich (Anlage 1) erfasst

1. für die Änderung der „Liste der ausgeschlossenen Betriebe gem. Ziffer 1 der textlichen Festsetzungen“ den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes,
2. für die Änderung der Planzeichnung des Teilbereiches Süd (nordöstlicher Bereich) die Grundstücke Gemarkung Waldlaubersheim, Flur 17, Parzellen 63, 64/31, 65/4, 66/5 und 67. Der Geltungsbereich ist im anhängenden Lageplan gekennzeichnet. Außerdem ist ein Auszug aus dem Bebauungsplan (Teilbereich Süd) beigelegt.

Mit der Planung wurde das Planungsbüro Dörhöfer und Partner, Engelstadt, durch die GGS beauftragt, mit einer Machbarkeitsstudie zur Verkehrs- und Entwässerungskonzeption das Planungsbüro Dillig-IBU, Bad Kreuznach.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

Gemäß § 3 Abs.1 BauGB ist der Öffentlichkeit frühzeitig die Beteiligung an der Bauleitplanung zu ermöglichen. Diese vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit findet in der Weise statt, dass dieser- durch öffentliche Auslegung der Entwürfe / durch Beschreibung der Planungsabsicht im Amtsblatt - während 14 Tagen Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu der beabsichtigten Planung zu äußern und Ihre Vorstellungen zu erörtern; der Zeitraum wird im Amtsblatt bekannt gegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Herr Strauß nahm wieder am Sitzungstisch Platz.

9. Mitteilungen und Anfragen

Es erfolgte keine Protokollierung.